

# Benutzungsordnung für Erddeponien

## § 1 Geltungsbereich und Aufsicht

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich aller Erddeponien in der Stadt, insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Erddeponiebetrieb zusammenhängen.
- (2) Die Benutzer der Erddeponien haben den Anordnungen der Stadt, insbesondere den mit dem Betrieb der Deponie Beauftragten Folge zu leisten.

## § 2 Abfallarten

Auf den Erddeponien dürfen nur unbelastete Erdmaterialien (Erdaushub) abgelagert werden. Unzulässig ist die Ablagerung von Strassenaufbruchmaterial, Bauschutt, Holz, Müll, Stroh, Heu, Gras, Gartenabfällen, Wurzelstöcken, Industrieabfällen, Giften und Stoffen, die geeignet sind, die Umwelt, insbesondere das Grundwasser, zu gefährden, oder von Stoffen, die bei einer eventuellen Durchnässung die Stabilität der Auffüllung gefährden können.

## § 3 Anlieferung

- (1) Die Erddeponien sind grundsätzlich geschlossen. Eine Anlieferung ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters bzw. dessen Beauftragten oder der jeweiligen Ortschaftsverwaltung, auf deren Gemarkung die Deponie liegt, erlaubt.
- (2) An die Anlieferung werden folgende Bedingungen geknüpft:
  - a) Spätestens am Vortag bis 12.00 Uhr ist bei Anlieferung von Erdaushub das Bürgermeisteramt bzw. die Ortschaftsverwaltung zu verständigen und die Genehmigung zu beantragen.
  - b) Bei dieser Voranmeldung sind anzugeben:
    - Tag der Lieferung,
    - Name des Liefernden (Gebührenpflichtigen),
    - Herkunft des Auffüllmaterials (Baustelle),
    - Zahl der LKW-Ladungen für den jeweiligen Liefertag,
    - Amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
    - Menge des Auffüllmaterials in cbm,
    - Bestätigung des Fahrers, dass sich auf dem Fahrzeug kein Material befindet, dessen Ablagerung nicht zulässig ist
  - c) Für diese Angaben werden beim städtischen Tiefbauamt und den Ortschaftsverwaltungen Vordrucke bereitgehalten. Bei Unterlassung der Voranmeldung oder der schriftlichen Angaben kann eine Zurückweisung der Anlieferung erfolgen.
  - d) Mit der Genehmigung anerkennt der Anlieferer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) An den Benutzer wird bei der Genehmigung ein Schlüssel für den Zugang zur Erddeponie gegen ein Pfand von 10,- € abgegeben. Dabei verpflichtet sich der Anlieferer, die Absperrung bei der Erddeponie nach jeder Anlieferung abzuschließen.
- (4) Die Erddeponien dürfen nur wie folgt angefahren werden: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr – samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

- (5) Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zum sofortigen Entzug der Erlaubnis zur Anlieferung von Erdaushub und zur Einziehung des Schlüssels.
- (6) Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Erddeponien. Eltern haften für ihre Kinder.
- (7) Der Aufenthalt der Lieferfahrzeuge und der Begleitpersonen ist nur solange zulässig, als er zur Entladung der Fahrzeuge erforderlich ist.
- (8) Ist eine städtische Aufsichtsperson anwesend, gibt sie dem Benutzer die Abkipfstelle an, ohne jedoch das Fahrzeug unmittelbar anzuweisen. Die Ablagerung an anderer, als der angegebenen Stelle, ist nicht zulässig.
- (9) Den Anweisungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

#### **§ 4 Fahrverhalten im Erddeponiebereich**

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden ggf. durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bzw. des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen aufhalten. Nötigenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

#### **§ 5 Zustand der Anlieferungsfahrzeuge**

- (1) Die Benutzer von Erddeponien haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen.
- (2) Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Erdaushub beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstrassen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.
- (3) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Strassen und Wege unterbleibt. Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
- (4) Kann durch die in Absatz 3 aufgeführten Maßnahmen eine Verschmutzung von öffentlichen Strassen und Wegen nicht vermieden werden, ist das mit der Betriebsführung beauftragte Personal befugt, die Anlage zu schließen. Aus dieser Anordnung können keine Regressforderungen gegen die Stadt erhoben werden.

#### **§ 6 Verkehrswege**

- (1) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege sind innerhalb der Umzäunung der Deponie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- (2) Die Zu- und Abfahrtswege sind beschränkt-öffentliche Wege und dienen neben der Erschließungsfunktion der Deponie der Land- und Forstwirtschaft als Erschließungswege.

## **§ 7 Abladen**

- (1) Bestehen Zweifel darüber, ob der angelieferte Erdaushub zur Entsorgung zugelassen ist, kann seine Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solchen zur Entsorgung auf den Erddeponien zugelassenen Erdaushub handelt.
- (2) Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.

## **§ 8 Zurücknahmepflicht**

Werden Materialien angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer diese Materialien zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug die Erddeponie zu verlassen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Anlieferer/Benutzer zu ersetzen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bzw. der Anordnung des beauftragten Deponiepersonals durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Erdaushubmaterialien entstehen, haften der jeweilige Anlieferer bzw. Benutzer und derjenige, für den Abfälle abgelagert werden als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Erddeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Deponiebetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer betriebswichtiger Arbeiten oder Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Annahme des Erdaushubs auf der jeweiligen Deponie oder auf Schadensersatz zu.
- (3) Die Stadt haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberndorf a.N., den 01.07.2003  
Gez. Hermann Acker, Bürgermeister